Schulordnung der Berufsbildenden Schulen I Lüneburg



Diese Schulordnung regelt das Miteinander aller an der BBS I Lüneburg tätigen Menschen. Sie wird ergänzt durch unser Leitbild sowie durch verschiedene weitere Anordnungen und Vereinbarungen, über die Sie zu Beginn des Schuljahres informiert werden. Alle entsprechenden Vorschriften finden Sie übersichtlich in unserem Intranet auf dem Laufwerk S:Schülerinfo, bzw. erhalten Sie auf Nachfrage in unserem Sekretariat.

Verbindliche Regeln

Verhalten in der Schule

Die Anweisungen der Schulleitung, der Lehrkräfte, des Hausmeisters sowie der beauftragten Schülerinnen und Schüler sind zu befolgen.

Waffen, Feuerwerkskörper, Drogen und alkoholische Getränke mitzubringen ist verboten (Erlass des Kultusministers vom 1977-06-29 / 2008-04-01).

Kommen Sie pünktlich zum Unterricht. Beachten Sie hierzu die Hinweise am Ende der Schulordnung. Sollte 10 Minuten nach planmäßigem Unterrichtsbeginn Ihre Lehrerin oder Ihr Lehrer noch nicht erschienen sein, melden sich die Klassensprecherin oder der Klassensprecher im Sekretariat (R 106).

Halten Sie Ihren Klassenraum sauber. Jede Schülerin ist für ihren und jeder Schüler für seinen Arbeitsbereich verantwortlich. An den PC-Arbeitsplätzen ist das Essen und Trinken nicht gestattet.

Verhalten Sie sich so, dass weder Personen noch Sachen zu Schaden kommen. Wer Schäden verursacht, ist schadensersatzpflichtig. Melden Sie bitte alle Schäden und Missstände sofort. Für Wertsachen übernimmt die Schule keine Haftung.

Die nicht unterrichtsbezogene Benutzung von Computern (z. B. Computerspiele, Änderungen am System, chatten, mailen) ist verboten.

Die Benutzung von Mobiltelefonen und anderen mobilen Geräten darf weder Sie noch den Unterricht stören! Andernfalls ist die Lehrkraft berechtigt, diese vorübergehend in Verwahrung zu nehmen.

Fachräume sowie Räume, in denen sich mehrere PC befinden, werden i. d. R. zu Beginn der Pausen von Ihrer Lehrerin/Ihrem Lehrer verschlossen. Ein Verbleiben in diesen Räumen ist nicht möglich.

Während der Pausen ist das Verlassen des Schulgrundstücks aus Haftungsgründen nur mit besonderer Erlaubnis einer Lehrkraft gestattet.

Rauchen ist im Schulgebäude und auf dem Schulgelände grundsätzlich nicht gestattet. Beachten Sie bitte die Hinweise zu den ausgewiesenen Raucherzonen

Folgen Sie bei Alarm den Hinweisen der Alarmordnung und den Anweisungen des Notfallteams. Blockieren Sie nicht die Fluchtwege.

Befolgen Sie alle Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften. Schulunfälle sind sofort im Sekretariat zu melden. Als Schulunfälle gelten alle Unfälle, die sich während der Unterrichtszeit, bei Schulveranstaltungen oder auf dem Wege zur und von der Schule ereignen.

Die Schule ist außerhalb der Ferienzeiten von Montag bis Freitag jeweils ab 07:00 Uhr geöffnet. Ab 07:40 Uhr steht eine Aufsicht zur Verfügung. Spätestens um 16:00 Uhr müssen Sie das Schulgelände verlassen. Bitte beachten Sie, dass nach 15:00 Uhr keine Aufsicht zur Verfügung steht.

Die Aufenthaltszonen stehen Ihnen vor Unterrichtsbeginn, in Freistunden und nach dem Unterricht von 07:00–16:00 Uhr zur Verfügung. Verhalten Sie sich dort stets so, dass weder Ihre Mitschüler und Mitschülerinnen noch der übrige Unterrichtsbetrieb gestört werden.

Fahrzeuge sind vorschriftsmäßig an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

Schulordnung der Berufsbildenden Schulen I Lüneburg



Unterrichtsversäumnisse

Entschuldigte und unentschuldigte Fehlzeiten werden grundsätzlich im Zeugnis aufgelistet.

Krankmeldungen

Im Krankheitsfall und bei absehbaren Verspätungen ist die Schule am ersten Abwesenheitstag bis 07:50 Uhr telefonisch unter 04131 8630-0 oder über die Homepage zu informieren.

Entschuldigungen/Fristen/Unterschriften

Versäumte Unterrichtszeiten (auch einzelne Unterrichtsstunden) müssen grundsätzlich schriftlich und mit Begründung gegenüber der Klassenlehrkraft entschuldigt werden.

Entschuldigungen für bis zu zwei Fehltage können von volljährigen Schülerinnen und Schülern selbst unterschrieben werden. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist eine Unterschrift eines Erziehungsberechtigten notwendig. Ab dem dritten Fehltag ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich.

Die Entschuldigung bzw. die ärztliche Bescheinigung muss am ersten Anwesenheitstag nach der Fehlzeit, bei längerfristigen Erkrankungen spätestens eine Woche nach dem ersten Fehlen der Schule per Fax, E-Mail oder postalisch vorliegen.

Bei Auszubildenden sind sämtliche Entschuldigungen vom Ausbildungsbetrieb mit Stempel und Unterschrift abzuzeichnen.

Attestpflicht

Bei gehäuften unentschuldigten Fehlzeiten (auch einzelne Stunden), Unregelmäßigkeiten bei den Entschuldigungen oder wiederholtem Fehlen bei Leistungskontrollen kann die Schule die Auflage erteilen, für sämtliche Fehlzeiten ärztliche Bescheinigungen vorzulegen ("Attestpflicht"). Für angekündigte Leistungsüberprüfungen (Klausuren, Tests, Präsentationen o. Ä.) gilt eine generelle Attestpflicht.

Weitere Hinweise

Arzttermine sind grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit zu legen. Für nicht aufschiebbare Termine ist vorher rechtzeitig eine Unterrichtsbefreiung bei der Klassenlehrkraft zu beantragen.

Dauerhafte Befreiungen vom Sportunterricht sind mit einem ärztlichen Attest über die Klassenlehrkraft bei der Schulleitung zu beantragen.

Beurlaubungen

Anträge auf Beurlaubungen sind rechtzeitig vor dem Beurlaubungszeitraum schriftlich zu stellen. Bei Berufsschulschülerinnen und Berufsschulschülern ist der Antrag von dem Ausbildenden gegenzuzeichnen. Wird der Antrag genehmigt, gelten die Fehlzeiten als entschuldigt.

Anträge auf Beurlaubung unmittelbar vor oder nach Ferienterminen können nur in Ausnahmefällen genehmigt werden, und zwar dann, wenn die Versagung der Genehmigung eine persönliche Härte bedeuten würde.

Arztbesuche, Praktika usw. sind grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit zu absolvieren. Werden diese Regelungen nicht eingehalten, gelten die Unterrichtsversäumnisse als unentschuldigt. Die Schule kann von ihrem Recht Gebrauch machen, versäumte Unterrichtsstunden nachholen zu lassen. Vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Schulpflicht kann als Leistungsverweigerung angesehen und bei schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeldverfahren geahndet werden.

Unterrichtszeiten

1./2. Stunde: 08:00–09:30 Uhr 3./4. Stunde: 09:50–11:20 Uhr 5./6. Stunde: 11:40–13:10 Uhr 7./8. Stunde: 13:30–15:00 Uhr

gez. Heiko Lüdemann Schulleiter